

WAHLVORSCHLAG Kurzbezeichnung [freiwillig]: _____

für die am 8. März 2026 stattfindende Erneuerungswahl der Mitglieder des Gemeinderates und dessen Präsidentin bzw. Präsidenten für die
Amtsdauer 2026 - 2030

Als Mitglieder des Gemeinderates werden folgende Personen zur Wahl vorgeschlagen:

Name, Vorname, Geschlecht	Geburts- datum dd.mm.yyyy	Beruf	Adresse	Zusatz bisher neu	Partei	Rufname (freiwillig)

Von den vorstehend aufgeführten Personen wird als Präsidentin bzw. Präsident des Gemeinderates folgende Person zur Wahl vorgeschlagen:

Name, Vorname, Geschlecht	Geburts- datum dd.mm.yyyy	Beruf	Adresse	Zusatz bisher neu	Partei	Rufname (freiwillig)

Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Kandidatinnen und Kandidaten genannt sein, als Stellen in der Behörde zu besetzen sind. Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge pro Behörde und dort höchstens einmal genannt sein (§ 50 GPR).

Jeder Wahlvorschlag muss von **mindestens 15 Stimmberechtigten** unterzeichnet sein. Eine stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag pro Behörde unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden (§ 51 GPR).

Den vorstehenden Wahlvorschlag **unterstützen** folgende Stimmberechtigte mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde Wiesendangen:

	Name, Vorname	Geburts- datum dd.mm.yyyy	Adresse	Eigenhändige Unterschrift
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				

	Name, Vorname	Geburts- datum	Adresse	Eigenhändige Unterschrift
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				
21.				
22.				
23.				

Folgende Personen sind im Namen der Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berechtigt, Vorschläge **zurückzuziehen** und andere Erklärungen abzugeben:

	Name	Vorname
1. Vertretung		
2. Vertretung		

Wenn die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben (§ 51 Abs. 3 GPR).

Einzureichen bis zum 12. November 2025, 11.00 Uhr, an Gemeinderat Wiesendangen, Schulstrasse 20, 8542 Wiesendangen.